



Organisationsverordnung (OgV)

vom 22. März 2010

Stand 1. April 2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Gemeinderat	3
Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	3
Einberufung und Verfahren der Sitzungen	4
Ressorts	6
Kommissionen	7
Verwaltung	8
Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	9
Allgemeines.....	9
Unterschriftsberechtigung	9
Eingehen von Verpflichtungen	9
Anweisung zur Zahlung	10
Erlass von Verfügungen	10
Berichtswesen	10
Schlussbestimmung	11
Anhang I. Ressortverteilung	12
Ressort Präsidiales	12
Bereich Präsidiales	12
Bereich Sicherheit	13
Bereich Bau	13
Ressort Finanzen	14
Bereich Finanzen.....	14
Bereich Umwelt.....	14
Bereich Verkehr	14
Ressort Bildung	15
Bereich Schule	15
Bereich Bildung.....	15
Bereich Sport	15
Ressort Soziales	16
Bereich Soziales	16
Bereich Gesundheit.....	16
Bereich Kultur	16
Ressort Infrastruktur	17
Bereich Liegenschaften	17
Bereich Wasser.....	17
Bereich Abwasser.....	18
Bereich Tiefbau.....	18
Bereich Abfall	18

Organisationsverordnung (OgV)

Präambel

Die in diesen Weisungen verwendete männliche Form gilt ebenfalls für das weibliche Geschlecht und umgekehrt.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeitene) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalsf) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungeng) die Anweisungsbefugnish) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der GeO, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	---

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem GeO und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p>

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidentialverfügungen **Art. 4** ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise gemäss Jahresplan.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat kann sich zu einer Klausurtagung treffen.

Einberufung **Art. 6** ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge **Art. 7** ¹ Die Kommissionen und die Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Montag (eine Woche vor der ordentlichen Sitzung) 10.00 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge schriftlich und in geeigneter Form.

Ratsbüro **Art. 8** ¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,

- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),
- b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,
- c) erstellt die Traktandenliste.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung

Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt mittels Terminplanung anfangs Jahr.

Akten

Art. 10 ¹ Die Akten betreffend zu behandelnden Geschäfte liegen spätestens am Donnerstag vor der Sitzung, ab 17.00 Uhr im Sitzungszimmer auf.

² Die Ratsmitglieder und der Gemeindegeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Bezug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierete Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmtes Geschäft für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.

³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Sind auf diese Weise nicht alle Sitze besetzt, werden weitere Wahlgänge durchgeführt, wobei in jedem Wahlgang der oder die Vorgeschlagene mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 64 GeO und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich bekannt. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales ¹⁾
- b) Finanzen ¹⁾
- c) Bildung ¹⁾
- d) Soziales ¹⁾
- e) Infrastruktur ¹⁾

Zuweisung

Art. 22 ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

Aufgaben

Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt die Gemeindeschreiberei (Art. 33) die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang II.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang III.

Nichtständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung	<p>Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p>Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Sekretariat	<p>Art. 29 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p>Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</p>
Verfahren	<p>Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).</p>
Verwaltung	
Aufgabe	<p>Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.</p>
Organisation	<p>Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindeschreiberei 2. Finanzverwaltung
Aufsicht	<p>Art. 35 Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p>

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereich e **Art. 36** ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm oder Stellenbeschrieb/Pflichtenheft.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz **Art. 37** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 38** Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien, in der Regel Präsident und Sekretär.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite **Art. 39** ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle **Art. 40** Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 43 Der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 42 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	---

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung	Art. 46 ¹ Der Gemeindegeschreiber hält sich über den aktuellen Stand der Geschäfte auf dem Laufenden.
-------------------------------	---

- ² Er berichtet den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form
- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
 - b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
 - c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).

³ Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse **Art. 47** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 48** Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 01. Januar 2010 in Kraft und hebt die Organisationsverordnung vom 11.08.2008 auf.

Amsoldingen, 22. März 2010

So beraten und angenommen:

GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

gez. gez.

Esther Siegenthaler André Chevrolet

¹⁾ Revision vom Gemeinderat am 13. Dezember 2013 beschlossen und auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Diese Änderung wurde im Amtsanzeiger vom 19. Dezember 2013 bekannt gegeben.

Anhang I. Ressortverteilung

2) 3) Stand 01.04.2018

Abkürzungen

ABO	Verein Asyl Berner Oberland
ARA	Abwasserreinigungsanlage
AVAG	AG für Abfallverwertung
ERT	Entwicklungsraum Thun
MZA	Mehrzweckanlage
OeV	Öffentlicher Verkehr
PAG	Professionelle Asylkoordination Gemeinden
RFO	Regionales Führungsorgan
RKO	Regionale Kommission für offene Jugendarbeit
RKZ	Regionales Kompetenzzentrum
RVK	Regionale Verkehrskonferenz
STI	Verkehrsbetriebe Steffisburg-Thun-Interlaken
WGB	Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid
ZSO	Zivilschutzorganisation Thun-Westamt
ÖQV	Öko-Qualitätsverordnung

Ressort Präsidiales

Bereich Präsidiales

- Abstimmungen / Wahlen
- Feste / Anlässe
- Gemeindeorganisation
 - Gemeindeversammlungen
 - Ratsbüro, Vorsitz Gemeinderat
- Jungbürger
- Justiz
- Neuzuzüger
- Öffentlichkeitsarbeit = Vertritt die Gemeinde gegen Innen und Aussen
- Personal administrativ (Verwaltung)
 - Arbeitseinsätze
 - Besoldungen
 - Mitarbeitergespräch
 - Pflichtenheft
 - Stellenbeschrieb
- Versiegelungen, Testamentswesen, Letztwillige Verfügungen
- Wirtschaftsförderung

Bereich Sicherheit

- Einbürgerungen
- Einwohnerkontrolle
- Feuerwehr
- Katastrophenstab RFO
- Lebensmittelkontrolle
- Militär (Entlassungen)
- Notfallvorsorge
- Pachtrecht
- Polizei
 - Fremdenpolizei
 - Gastgewerbepolizei
 - Gemeindepolizei, Ortspolizei
 - Gewerbepolizei
 - Strassenpolizei
 - Feuerungskontrolle
- Schiesswesen / Schiessanlagen
- Verkehrssicherheit
- Wirtschaftliche Landesversorgung
- Zivilschutz
 - Kulturgüterschutz
 - Regionale Zivilschutzorganisation (ZSO Westamt)
 - RKZ Spiez (Regionales Kompetenz Zentrum)
 - ZS-Anlagen

Bereich Bau

- Baubewilligungsverfahren
- Baupolizei
- Ortsplanung
- Planungsgeschäfte
- Feueraufseher

Delegierte / Kommissionen

Delegierte/r RKZ
Delegierte/r Entwicklungsraum Thun ERT
Katastrophenstab RFO
ZSO Thun-Westamt

Ressort Finanzen

Bereich Finanzen

- Budget
- EDV
- Finanzplanung
- Liquiditätsplanung
- Rechnungsprüfung
- Rechnungswesen
- Steuern
- Vermögensverwaltung
- Versicherungen
 - Haftpflicht- und Sachversicherungen
 - Liegenschaften (Gebäudeversicherung)
 - Personal, Personalvorsorge

Bereich Umwelt

- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
 - Ackerbaustellenleiter
- ÖQV (Öko-Qualitätsverordnung)
- Lärmschutz
- Moorlandschaft
- Naturschutz
- Umweltschutz

Bereich Verkehr

- OeV (Öffentlicher Verkehr)
- Verkehr RVK (Regionale Verkehrskonferenz)

<u>Delegierte / Kommissionen</u>
Delegierte/r Waldplan
Delegierte/r STI

Ressort Bildung

Bereich Schule

- 10. Schuljahr
- Heime
- Kindergarten
- Musikschule
- Oberstufe
- Primarschule
- Schulärztlicher Dienst
- Schulbibliothek
- Schülertransporte
- Schulgelder
- Schulsport
- Schulzahnpflege
- Sonderschulen
 - Heilpädagogische Sonderschulen
- Spielgruppe

Bereich Bildung

- Bildungstreffen Region Thun
- Berufliche Grundausbildung
- Diplommittelschulen
- Erwachsenenbildung
- Gymnasien

Bereich Sport

- Sport
- Ferienpass

Delegierte / Kommissionen

Primarschulkommission
Oberstufenkommission
Delegierte/r Bildungstreffen Region Thun
Delegierte/r Ferienpass
Delegierte/r Heilpädagogische Schule Region Thun

Ressort Soziales

Bereich Soziales

- Regionaler Sozialdienst
 - Individuelle Sozialhilfe
 - Kindes- und Erwachsenenschutz
 - Pflegekinder
 - Alimentenwesen
 - Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen
- Alterseinrichtungen
- Alterspolitik
- Begräbniswesen
- Asylwesen, PAG (Professionelle Asylkoordination Gemeinden)
- Suchtprävention
- Jugendarbeit

Bereich Gesundheit

- Gesundheitswesen
- Mütter- / Väterberatung
- Spitalwesen
- Spitex
- Ambulante Dienste (Rotkreuz-Fahrdienst)

Bereich Kultur

- Kultur allgemein
- Tourismus
 - Berner Wanderwege
 - Tourismus Thun West
- Kirche
- Vereine (Turnen, Samariter, Musik, etc.)

Delegierte / Kommissionen

Begräbniskommission
Regionale Sozialhilfekommission Uetendorf
Delegierte/r Amtsanzeigerverband
Delegierte/r Altersheim Turmhuus
Delegierte/r Regionale Kommission für offene Jugendarbeit
Delegierte/r Mütter- / Väterberatung
Delegierte/r Verein Asyl Berner Oberland ABO
Delegierte/r Wohn- und Pflegeheim Utzigen
Delegierte/r Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun
Delegierte Spitex Region Stockhorn
Delegierte/r Lungenliga
Delegierte/r Thun Tourismus
Delegierte Pro Senectute

Ressort Infrastruktur

Bereich Liegenschaften

- Abwarte
 - Arbeitseinsätze
 - Besoldungen
 - Mitarbeitergespräch
 - Pflichtenheft
 - Stellenbeschreibung
- Energie, Elektrizitätsversorgung
- Gemeindeliegenschaften (Unterhalt, bauliche Belange, Betrieb)
 - Gemeindehaus
 - Hohle
 - MZA
 - Schulhaus
- Öffentliche Beleuchtung

Bereich Wasser

- Brunnenmeister
- Gewässer / Gewässerunterhalt
- Löschwasser (Löschweiher, Löscheier)
- Trinkwasserversorgung in Notlagen
- Wasserversorgung
 - WGB (Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid)

Bereich Abwasser

- Abwasseranlagen
 - ARA
- Entwässerungen

Bereich Tiefbau

- Erschliessung
- Strassen / Gehwege
 - Reinigung
 - Unterhalt
 - Winterdienst
 - Signalisation
 - Robidog
- Vermessungswesen
- Wegmeister
 - Pflichtenheft
 - Stellenbeschrieb
 - Besoldungen
 - Arbeitseinsätze
 - Mitarbeitergespräch
- Werkhof / Geräte / Fahrzeuge

Bereich Abfall

- Abfallentsorgung, Deponien
 - AVAG
 - Grünabfuhr
 - Kehricht
 - Recycling (Glas, Büchsen, Karton, Papier, Oel, Batterien)
 - Sondermüll

Delegierte / Kommissionen

Infrastrukturkommission

Delegierte/r ARA

Delegierte/r AVAG

Delegierte/r WGB (Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid)

2) Revision von Anhang I vom Gemeinderat am 3. Februar 2014 beschlossen und auf 1. März 2014 in Kraft gesetzt. Diese Änderung wurde im Amtsanzeiger vom 13. Februar 2014 bekannt gegeben.

3) Revision von Anhang I vom Gemeinderat am 19. März 2018 beschlossen und auf 1. April 2018 in Kraft gesetzt. Diese Änderung wurde im Amtsanzeiger vom 29. März 2018 bekannt gegeben.